

Stellungnahme zum Eckpunktepapier der BNetzA zum Festlegungsverfahren zur Erhebung von VHP-Entgelten (Az.: BK7-11-003)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir nun die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Stellungnahme bezüglich des Festlegungsverfahrens von VHP-Entgelten zu übermitteln.

Grundsätzlich lehnen wir die Erhebung von VHP-Entgelten aus nachfolgenden Gründen ab:

- Der Handel am VHP ist bereits Teil der Netzentgelte. Der Verordnungsgeber hat sich bei der Ausgestaltung der GasNZV bewusst für Abschaffung von VHP-Entgelten ausgesprochen und entschieden, dass für die Nutzung des VHP keine Gebühren erhoben werden dürfen (§ 22 Abs. 1 Satz 6 GasNZV).
- Die Einführung des VHP-Entgeltes wird nach derzeitigem Stand das von der Trianel GmbH angebotene gebündelte Speicherprodukt am VHP (Speicherkapazität und Transportkapazität) benachteiligen. Bei jeder Ein- bzw. Auslagerung übergibt bzw. übernimmt ein Speicherkunde derzeit Gasmengen am VHP. Somit führt ein einmaliger Gasumschlag (eine Einlagerung und eine Auslagerung) zum vierfachen VHP-Entgelt (zweimal im Bilanzkreis der Trianel und zweimal im Bilanzkreis des Kunden). Ein nutzerfreundliches Speicherprodukt am VHP wäre somit in der Zukunft finanziell schlechter gestellt und verliert dementsprechend an Attraktivität.
- Die Einführung von VHP-Entgelten ist mit einem hohen administrativen Aufwand für die Marktteilnehmer verbunden und steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Erträgen aus der Gebühr. Auch ist zu berücksichtigen, dass die langfristigen Grenzkosten für den Handel am VHP zu vernachlässigen sind und die Einführung von variablen Entgelten daher volkswirtschaftlich keine sinnvollen Anreize setzen kann.
- Konkrete Aussagen über die tatsächlichen Kosten sind nicht möglich, da diese nicht bekannt sind. Die Einführung von VHP-Entgelten sollte daher nur erfolgen, wenn die Marktgebietsverantwortlichen ihre Kosten und Kostenstrukturen offenlegen.
- Die Erhebung von VHP-Entgelten führt dazu, dass die Liquidität am Markt verringert wird, da ein stärkerer Anreiz entsteht, bilaterale Geschäfte gezielt mit bestimmten Geschäftspartnern durchzuführen (Kauf- und Verkaufsgeschäfte mit dem gleichen Handelspartner werden letztendlich genettet), anstatt über den brokered Markt. Außerdem trifft diese Regelung New Entrants besonders hart, weil diese stärker von Sleeve Trades abhängig sind, die dann mit weiteren Kosten verbunden sind.
- VHP-Entgelte verringern daher die notwendige Liquidität des Handels am VHP. Unter Wettbewerbsaspekten und im Interesse niedriger Verbraucherpreise sind VHP-Entgelte daher nicht zielführend. Trotz eines größeren Handelsvolumens hat sich die BNetzA im Strommarkt für eine gebührenfreie Nutzung der Regelzonen für Paper-Trader entschieden.

Sollte es, wie in Ihrem Eckpunktepapier vorgeschlagen, zu einer Erhebung von VHP-Entgelten kommen, sollten diese wie folgt ausgestaltet sein:

- Die Darstellung der Transaktionskosten sollte einfach gestaltet, nachvollziehbar und nachrechenbar sein, wobei die Gesamterlöse nur der reinen Kostendeckung dienen dürfen.

- Die Einführung von VHP-Entgelten darf insbesondere für kleine Marktteilnehmer keine Markteintrittsbarriere darstellen.
- Die Entgelte sollten von der BNetzA ex-ante festgelegt, rechtzeitig veröffentlicht und regelmäßig überprüft werden.
- Bei zwei VHPs sollte keine Doppelbelastung für die Bilanzkreisverantwortlichen entstehen.
- Die Festlegung auf ein fixes oder variables Entgelt bzw. eine Kombination von beiden, sollte erst erfolgen, wenn die tatsächlichen Kosten bekannt sind.

Explizit Stellung nehmen möchten wir zu den Punkten 2.d) und 3. Ihres Eckpunktepapiers.

Zu Punkt 2.d) Rabatte für Energiebörsen: Zwar teilen wir Ihre Auffassung, dass es zu keiner Doppelbelastung für Energiebörsen kommen sollte, allerdings liegt beim OTC-Handel ebenfalls eine Doppelbelastung vor, da auch hier Gebühren anfallen. Natürlich ist eine höhere Liquidität des börslichen Gashandels wünschenswert, dies gilt jedoch auch für den Handel am VHP.

Zu Punkt 3. Plan-Ist-Kosten-Abgleich – Dokumentationspflicht: Bezüglich der Dokumentationspflicht halten wir es für notwendig, dass die Marktgebietsverantwortlichen die Prognose der VHP-Kosten und der Handelsmenge, die Ermittlung der VHP-Entgelte, die VHP-Erlöse sowie die VHP-Ist-Kosten der Beschlusskammer nicht nur auf Verlangen vorlegen, sondern dass die BNetzA diese regelmäßig überprüft und veröffentlicht. Wir sehen die BNetzA in der Pflicht, einzugreifen, wenn die Marktgebietsverantwortlichen mit dem Entgelt Gewinne erwirtschaften.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren ihre Berücksichtigung finden würden.

Für Fragen und eine weiterführende Diskussion stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. 

Christoph Butterweck
Prokurist, Leiter Gaswirtschaft